

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mittenwalde

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in der jeweiligen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mittenwalde in ihrer Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

[§ 1 Allgemeines](#)

[§ 2 Gebührenschuldner](#)

[§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe](#)

[§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Beitreibung](#)

[§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren](#)

[§ 6 In-Kraft-Treten](#)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Mittenwalde betreibt die Friedhöfe in Mittenwalde, Brusendorf, Boddinsfelde, Gallun, Motzen, Ragow, Krummensee, Telz, Töpchin und Töpchin-Waldeck als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Stadt Mittenwalde Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.
- (2) Berechtigt für die Antragstellung sind für
 - den Erwerb von Nutzungsrechten der Bestattungspflichtige nach § 6 Abs. 2 der Friedhofssatzung,
 - die Verlängerung der Nutzungsdauer, sowie für Leistungen nach § 3 Nr. 3 der Nutzungsberechtigte.

§ 3

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

Gebühren

a) Erdreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	700,00 €
b) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	750,00 €
c) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.000,00 €
d) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.200,00 €
e) Erdwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.350,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	30,00 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	40,00 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	50,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	55,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	350,00 €
b) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte pro Jahr	15,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) Grabstätte in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	330,00 €
b) Grabstätte in eine halbanonymen Baumstelle/ Mauerstelle Urne/Stehle	1.200,00 €
c) Grabstätte für halbanonyme Steinstelle Erdgrab	1.800,00 €

2. Trauerhallen

Nutzung der Trauerhalle (60 min)	125,00 €
----------------------------------	-----------------

3. sonstige Leistungen

a) Genehmigung zum Aufstellen / Verändern eines Grabmales	17,00 €
b) Genehmigung einer Ausgrabung	17,00 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Beitreibung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen
 - § 3 Pkt. 1 mit der erfolgten Bestattung, bei Verlängerungen mit der Antragstellung,
 - § 3 Pkt. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung von unbilligen Härten können Gebühren auf besonderen Antrag hin von der Stadt Mittenwalde ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mittenwalde vom 10. Juli 2007 außer Kraft.

Mittenwalde, 07.04.2015

Uwe Pfeiffer
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mittenwalde öffentlich bekannt gemacht.

Mittenwalde, 07.04.2015

Uwe Pfeiffer
Bürgermeister